

Verdeckte Gewinnausschüttung und Kontrolle des GmbH-Geschäftsführers

Gewährt eine GmbH ihrem Gesellschafter einen Vorteil, den sie einem fremden Dritten nicht gewährt hätte, etwa einen überbewerteten Einkauf bei oder einen verbilligten Verkauf an den Gesellschafter, überhöhte Gehälter, die Nichtgeltendmachung von Schadensersatzansprüchen etc., wertet die Finanzverwaltung dies als verdeckte Gewinnausschüttung, was zu höheren Steuern bei der Gesellschaft und in der Regel auch beim Gesellschafter führt. Das gilt auch, wenn der Vorteil nicht dem Gesellschafter, aber einem nahen Angehörigen zugewendet wird. In einem vom BFH am 19.06.2007 entschiedenen Fall war Geschäftsführer einer GmbH der Schwiegersohn des Gesellschafters. Er hatte der GmbH fingierte Rechnungen übersandt und darauf Zahlungen geleistet. Das Finanzamt nahm hier eine verdeckte Gewinnausschüttung mit der Begründung an, dass diese Zahlung nur aufgrund mangelnder Kontrolle des Geschäftsführers möglich geworden sei, die wiederum auf dem nahen Familienverhältnis beruhe. Die Zahlungen auf die fingierten Rechnungen beruhten damit letztlich auf dem Gesellschaftsverhältnis. Das Finanzgericht folgte dem. Der BFH entschied, dass mangelnde Kontrolle nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen könne. Habe allerdings der Gesellschafter von den widerrechtlichen Geldentnahmen des Geschäftsführers Kenntnis und lasse ihn bewusst gewähren, sei davon auszugehen, dass dies auf dem Gesellschaftsverhältnis und dem Angehörigenverhältnis beruhe. Es komme dann sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter als auch eine Schenkung



von diesem an den nahen Angehörigen in Betracht. Schließt der Geschäftsführer mit der GmbH einen Vertrag ab, der mit Fremden so nicht abgeschlossen wäre, und hat der Gesellschafter hiervon Kenntnis und schreitet nicht ein, ist nach dem Urteil des BFH aber wohl von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen. Das Urteil des BFH ist allerdings bereits in der Literatur wegen seiner Auswirkungen kritisiert worden, weil es keine gesetzliche Pflicht zur Kontrolle des Geschäftsführers durch die Gesellschafter gebe.

Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.